OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303988/6/KLi

Datum:
Linz, 29. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde des A__, vertreten durch die B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 26. März 2025, GZ: BHLL/924100098615/24, wegen Übertretungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Hinblick auf die Strafhöhe stattgegeben, und die Geldstrafe hinsichtlich Spruchpunkt 1 mit 2.400 Euro, hinsichtlich Spruchpunkt 2 mit 1.200 Euro und hinsichtlich Spruchpunkt 3 mit 1.200 Euro neu bemessen. Somit ergibt sich ein Gesamtbetrag von 4.800 Euro. Darüber hinaus wird die Beschwerde im Hinblick auf den Ausspruch einer Ermahnung als unbegründet abgewiesen.

II. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde werden mit 480 Euro neu bemessen. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

W I M I E N I U R E P U B L I K I

Sąd Administracyjny Górnej Austrii, w osobie sędzi Dr Lidauer, rozpatrując odwołanie A__, reprezentowanego przez B__, przeciwko orzeczeniu karnym starostwa powiatowego Linz-Land z dnia 26 marca 2025 r., sygn. akt: BHLL/924100098615/24, w sprawie naruszenia ustawy o zwalczaniu dumpingu płacowego i socjalnego (LSD-BG)

słusznie:

I. Skarga zostaje uwzględniona w odniesieniu do wysokości kary, a grzywna zostaje ponownie ustalona na 2.400 euro w odniesieniu do punktu 1 wyroku, na 1.200 euro w odniesieniu do punktu 2 wyroku i na 1.200 euro w odniesieniu do punktu 3 wyroku. W ten sposób uzyskano łączną kwotę 4.800 euro. Ponadto skarga zostaje oddalona jako bezzasadna w odniesieniu do wydania upomnienia.

II. Koszty postępowania przed organem, przed którym wniesiono skargę, zostają ponownie oszacowane na 480 euro. W postępowaniu odwoławczym przed Krajowym Sądem Administracyjnym Górnej Austrii nie ponosi się żadnych kosztów.

III. Od niniejszej decyzji nie przysługuje odwołanie.

Przetłumaczono z DeepL.com (wersja darmowa) / Übersetzung mit DeepL.com

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 26. März 2025, GZ: BHLL/924100098615/24, wurden dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) nachfolgende Übertretungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 24.07.2024, 13:45 Uhr
Ort: C__

Sie haben als Verantwortlicher der Firma A__ mit Sitz in D-Straße, diese ist Arbeitgeber/in im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1 oder 19 Abs. 1, zu verantworten, dass unten angeführte Lohnunterlagen am Arbeits-(Einsatz)ort während der Dauer der Beschäftigung (im Inland) oder des Zeitraums der Entsendung insgesamt oder des Rahmenzeitraums (§ 19) nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zum Zeitpunkt der Erhebung zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer den Arbeitsvertrag oder Dienstzettel im Sinne der Richtlinie 91/533 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeits-verhältnis geltenden Bedingungen, ABI. Nr. L 288 vom 18.10.1991 S. 32, Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen für die aufgrund konkreter Tätigkeiten oder des konkreten Einsatzes zustehenden Zulagen und Zuschläge, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung, sofern sich die Einstufung nicht aus anderen Lohnunterlagen ergibt, zur Überprüfung des dem entsandten Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts in deutscher oder englischer Sprache, am Arbeits(Einsatz)ort nicht bereithält oder dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort im Zeitpunkt der Erhebung nicht in elektronischer Form zugänglich macht, auch wenn die Beschäftigung des einzelnen Arbeitnehmers in Österreich früher geendet hat.

Folgende Lohnunterlagen wurden nicht in deutscher oder englischer Sprache am Arbeits(Einsatz)ort im Inland bereit gehalten oder zugänglich gemacht:

Arbeitsvertrag, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung für

Arbeitnehmer/in: E__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: POLEN
Tätigkeit: Fliesen legen
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 24.07.2024 13:45; C__

Arbeitnehmer/in: F__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: POLEN
Tätigkeit: Fliesen legen
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 24.07.2024 13:45; C__

Arbeitnehmer/in: G__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: POLEN
Tätigkeit: Fliesen legen
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 24.07.2024 13:45; C__

Arbeitnehmer/in: H__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: POLEN
Tätigkeit: Fliesen legen
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 24.07.2024 13:45; C__

2. Datum/Zeit: 24.07.2024, 13.45 Uhr
Ort: C__

Sie haben als Verantwortliche(r) der Firma A__ in I-Straße, diese ist Arbeitgeber, zu verantworten, dass folgende/r Arbeitnehmer beschäftigt wurde/n und die Meldung der Entsendung über die Arbeits-aufnahme dieser Person/en vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle (ZKO) nicht erstattet wurde, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 die Meldung entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet.

Sie haben die Meldung der Entsendung fur folgende/n Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin/en nicht erstattet:
Arbeitnehmer/in: E__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: POLEN
Tätigkeit: Fliesen legen
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 24.07.2024 13:45; C__

Arbeitnehmer/in: F__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: POLEN
Tätigkeit: Fiiesen legen
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 24.07.2024 13:45; C__

Arbeitnehmer/in: G__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: POLEN
Tätigkeit: Fliesen legen
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 24.07.2024 13:45; C__

Arbeitnehmer/in: H__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: POLEN
Tätigkeit: Fliesen legen
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 24.07.2024 13:45; C__

3. Datum/Zeit: 24.07.2024, 13:45 Uhr
Ort: C__

Sie haben als Verantwortlicher der Firma A__ mit Sitz in I-Straße, diese ist Arbeitgeber/in mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, zu verant-worten, dass unten angeführte Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während des Entsendezeitraums nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht bereithält oder dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht.

Gem. § 21 Abs. 1 sind folgende Unterlagen bereitzuhalten:
1. Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher oder englischer Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1 und Dokumente, aus denen sich ergibt, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten;
2. die Meldung gemäß § 19;
3. die behördliche Genehmigung der Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers gemäß § 19 Abs. 3 Z 11 oder Abs. 7 Z 8, sofern eine solche erforderlich ist.

Folgende Unterlagen wurden nicht am Arbeits(Einsatz)ort im Inland bereitgehalten oder zugänglich gemacht:
A1 Sozialversicherungsdokument

Arbeitnehmer/in: E__
Staatsangehörigkeit: POLEN
Geb. tt.mm.jjjj
Tätigkeit: Fliesen legen
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 24.07.2024 13:45; C__

Arbeitnehmer/in: F__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: POLEN
Tätigkeit: Fliesen legen
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 24.07.2024 13:45; C__

Arbeitnehmer/in: G__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: POLEN
Tätigkeit: Fliesen legen
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 24.07.2024 13:45; C__

Arbeitnehmer/in: H__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: POLEN
Tätigkeit: Fliesen legen
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 24.07.2024 13:45; C__"

Der Bf habe dadurch hinsichtlich Spruchpunkt 1 § 28 Z 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 174/2021 iVm § 22 Abs. 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2022; hinsichtlich Spruchpunkt 2 § 26 Abs. 1 Z 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 174/2021 iVm § 19 Abs. 1 und Abs. 2 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2022; sowie hinsichtlich Spruchpunkt 3 § 26 Abs. 1 Z 3 iVm § 21 Abs. 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2021, verletzt.

Hinsichtlich Spruchpunkt 1 werde gemäß § 28 erster Strafsatz Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBI. I Nr. 44/2016 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 174/2021, eine Geldstrafe von 8.000 Euro; hinsichtlich Spruchpunkt 2 gemäß § 26 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBI. I Nr. 44/2016 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 174/2021, eine Geldstrafe von 4.000 Euro; sowie hinsichtlich Spruchpunkt 3 gemäß § 26 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBI. I Nr. 44/2016 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 174/2021, eine Geldstrafe von 4.000 Euro verhängt; insgesamt somit eine Geldstrafe von 16.000 Euro.

Ferner habe der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 1.600 Euro zu bezahlen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde vom 16. April 2025.

Zusammengefasst brachte der Bf vor, am 24. Juli 2024 um 13:45 Uhr in C__, habe er als Firmeninhaber, und sein Mitarbeiter E__ als Subunternehmer der Firma

Felion SB. Z O.O SP., mit der er eine mündliche Vereinbarung zur Auftragsausführung geschlossen habe, Fliesen auf der oben genannten Baustelle verlegt. Als Bestätigung dieser Untervergabe gelte die von seiner Firma ausgestellte Rechnung für die ausgeführten Arbeiten, Rechnung 1/08/2024 vom 30. August 2024 über einen Betrag von 7.520 Euro.
In dem Straferkenntnis werde ihm vorgeworfen, dass die folgenden Personen: F__, G__ und H__, in seinem Unternehmen als seine Mitarbeiter beschäftigt worden seien, was nicht der Wahrheit entspreche. Jede der oben genannten Personen habe ihre eigene Firma. Gleichzeitig wolle er darüber informieren, dass die Firma J__ am 13. Juli 2024 sämtliche Daten der oben genannten Personen erhalten habe, um deren Aufenthalt und Arbeit in Österreich zu legalisieren.

Der Bf als Arbeitgeber füge in Bezug auf seinen Arbeitnehmer E__ alle erforderlichen Unterlagen zu seinem Arbeitsverhältnis und der Art der Abrechnung bei. Als Inhaber eines kleinen Unternehmens sei ihm bei der erstmaligen Erbringung einer bestellten Dienstleistung nicht bewusst gewesen, dass er bei der Ausführung der Arbeiten die erforderlichen Unterlagen seines Unternehmens sowie die Unterlagen seiner Mitarbeiter bei sich haben müsse. Er sei davon ausgegangen, dass der Hauptauftragnehmer des Auftrags, die Firma J__ die von allen erforderlichen personenbezogenen Daten erhalten habe und der Verpflichtung zur Meldung der Anwesenheit auf der Baustelle nachkommen würde.

Bei der Kontrolle sei es aufgrund des Stresses des Bf und der Sprachbarriere dazu gekommen, dass er nicht alles verstanden habe, sich und die Situation nicht ausreichend erklären habe können und dazu beigetragen habe, dass ihm irrtümlicherweise zusätzliche Mitarbeiter zugeteilt worden seien. Er sei der Meinung, dass die gesamte Situation in der Verantwortung der Firma J__ liege, die alle Formalitäten hätte erledigen sollen, dies aber nicht getan habe.

In diesem Zusammenhang bitte er höflich darum, seinen Fall zu überprüfen und die gegen ihn verhängte Strafe aufzuheben. Eine so hohe Geldstrafe für sein Unternehmen würde ihn dazu zwingen es zu schließen und sich zusätzlich zu verschulden, um die Strafe abbezahlen zu können. Der Bf sei ein kleines Unternehmen, dessen Arbeitsreise nach Österreich eigentlich dazu beitragen hätte sollen, die finanzielle Situation des Unternehmens zu verbessern. Das Gegenteil sei jedoch der Fall und eine einmalige Reise könne zur Insolvenz und finanziellen Problemen führen.

Der Bf sei der Alleinverdiener einer 4-köpfigen Familie, deren Schicksal ihm am meisten am Herzen liege. Der Bf bitte daher höflich, die verhängte Strafe aufzuheben und ihm eine Verwarnung zu erteilen. Gleichzeitig versichere er, dass er eine solche Situation nie wieder zulassen werde. Er füge diesem Schreiben alle erforderlichen Dokumente bei, die die Anstellung von E__ in seinem Unternehmen bestätigen würden. Bei Bedarf würde er gerne zur Verfügung stehen, um alle

notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Klärung des gesamten Sachverhalts erforderlich seien. Er bitte höflich, seinen Einspruch positiv zu prüfen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 30. April 2025, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 4. Juli 2025, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne Beschwerdevorentscheidung, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gewährte dem Amt für Betrugsbekämpfung Parteiengehör, wovon dieses mit Eingabe vom 21. Juli 2025 Gebrauch machte.

Zusammengefasst brachte das Amt für Betrugsbekämpfung vor, dass es dem Bf obliege, sich vor Beginn einer Entsendung nach Österreich zu den hier geltenden Rechtsvorschriften zu informieren. Dazu gebe es die Möglichkeit, auf www.aaa.at Informationen einzuholen. Auf dieser Homepage gebe es Erklärungen auch auf Polnisch.

Bei jeder Kontrolle werden die Personen aufgefordert, die Dokumente entweder in Papierform oder elektronisch zugänglich zu machen. Bei der elektronischen Form müssten diese jedoch bereits bei der Einreise in das Bundesgebiet in der Gewahrsame der entsendeten Arbeitskräfte sein. Wie aus der Stellungnahme des Bf hervorgehe, hätten sich keinerlei Unterlagen für seine Arbeitnehmer auf der Baustelle im Inland befunden. Der Bf gebe zudem an, aufgrund seiner Sprachbarriere nicht alles verstanden zu haben. Allerdings sei ihm der gesamte Inhalt von einem deutschsprachigen Finanzpolizisten mit Polnisch-Kenntnissen übersetzt worden.

Auch der Einwand, ihm seien irrtümlich zusätzliche Mitarbeiter zugewiesen worden, könne entkräftet werden. Sämtliche Arbeiter seien gemeinsam mit dem gleichen Projekt, dem Verlegen von Fliesen, beschäftigt gewesen. Ein klar abgegrenztes Werk einzelner Personen sei daher nicht erkennbar.

Auch die Behauptung, dass die Dokumente nachgereicht worden seien, sei dabei nicht relevant, da die Dokumente bereits bei der Einreise in das Bundesgebiet in der Gewahrsame der entsendeten Arbeitsnehmer sein müssten.

Es werde die Fortführung des Strafverfahrens gemäß Strafantrag beantragt.
I.5. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

Inhaltlich richtet sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der Strafe (arg. „Aufhebung der Strafe und Erteilung einer Verwarnung"). Weder der Bf, noch die belangte Behörde, noch das Amt für Betrugsbekämpfung haben die Durchführung einer Verhandlung beantragt, sodass von der Durchführung einer solchen abgesehen werden konnte.

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Nachdem sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet, ist der Schuldspruch im angefochtenen Straferkenntnis in Rechtskraft erwachsen. Insofern wird auf den zu Punkt I.1. dargestellten Sachverhalt verwiesen.

II.2. Der Bf lebt mit seiner Familie, für die er sorgepflichtig ist, in Polen. Das erkennende Gericht geht davon aus, dass sich diese 4-köpfige Familie aus dem Bf selbst, seiner Ehefrau und zwei Kindern zusammensetzt. Als Alleinverdiener ist der Bf sorgepflichtig für die gesamte Familie. Das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen des Bf wird mit ca. 1.160 Euro (gemäß statistischen Werten) eingeschätzt. Die sonstigen finanziellen Verhältnisse werden mit keinem nennenswerten Vermögen und keinen privaten Schulden eingeschätzt.

Der Bf ist unbescholten und hat in seiner Beschwerde seine Reue über die begangenen Verwaltungsübertretungen zum Ausdruck gebracht. Einschlägige Vormerkungen sind nicht aktenkundig.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Tatvorwürfe ergeben sich aus dem Akteninhalt, aus den Strafanträgen des Amtes für Betrugsbekämpfung und aus den damit vorgelegten Unterlagen sowie aus den Äußerungen des Bf und den von ihm vorgelegten Unterlagen; außerdem aus der Beschwerde und den damit vorgelegten Unterlagen sowie aus der Stellungnahme des Amtes für Betrugsbekämpfung im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Der Sachverhalt ist diesbezüglich unstrittig. Auch der Bf tritt in seiner Beschwerde dem Tatvorwurf nicht auf der Sachverhaltsebene entgegen, sondern versucht hinsichtlich der Strafhöhe Milderungsgründe aufzuzeigen, die eine Ermahnung ermöglichen sollen. Inwiefern dies der Fall ist, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.2. Die persönlichen Verhältnisse des Bf gehen aus dem Akteninhalt und aus seiner Beschwerde sowie aus den von ihm vorgelegten Unterlagen hervor.

Einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen sind nicht aktenkundig. Diese Umstände sind bei der Strafzumessung zu würdigen.

IV. Rechtslage:

Aus dem Bundesgesetz, mit dem ein Gesetz zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping erlassen wird (Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 174/2021, sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

"Verstöße im Zusammenhang mit den Melde- und Bereithaltungspflichten bei Entsendung oder Überlassung

§ 26. (1) Wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1

1. die Meldung oder die Meldung über nachträgliche Änderungen bei den Angaben (Änderungsmeldung) entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet oder
2. in der Meldung oder Änderungsmeldung vorsätzlich unrichtige Angaben erstattet oder
3. die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht bereithält oder dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht,

begeht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro zu bestrafen.

[…]

Nichtbereithalten und Nichtübermitteln der Lohnunterlagen

§ 28. Wer als

1. Arbeitgeber entgegen § 22 Abs. 1, Abs. 1a oder 1b die Lohnunterlagen nicht bereithält,

[…]

begeht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 40.000 Euro, zu bestrafen."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Wie bereits ausgeführt, richtet sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe, zumal der Bf beantragt, die gegen ihn verhängte Strafe aufzuheben und ihm eine Verwarnung zu erteilen. Der Schuldspruch ist somit in Rechtskraft erwachsen.

V.2. Die Strafzumessung ist in der Folge einer Überprüfung zu unterziehen.

V.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm. § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels

bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt").

Auch die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen stellen Ungehorsamsdelikte dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

V.4. Zu Spruchpunkt 1 (Lohnunterlagen):

V.4.1. § 28 Z 1 LSD-BG sieht vor, dass unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung vorliegt und eine Geldstrafe bis zu 20.000 Euro zu verhängen ist.

V.4.2. Die tatsächlich verhängte Geldstrafe beträgt 8.000 Euro und beträgt somit für eine erstmalige Begehung 40% des Strafrahmens.

V.4.3. Zur Strafbemessung sind die Milderungs- und Erschwerungsgründe gegeneinander abzuwägen und die persönlichen Verhältnisse des Bf zu berücksichtigen.

Dazu liegen zunächst zwei wesentliche Milderungsgründe vor, nämlich die Unbescholtenheit des Bf und seine glaubhaft versicherte Reue.

Demgegenüber ist aber die (Mit-)Verantwortung des angeblichen Vertragspartners bzw. Subunternehmers kein Milderungsgrund.

Auch die ins Treffen geführte Unwissenheit stellt für sich keinen Milderungsgrund dar. Der Bf wäre vielmehr als am österreichischen Arbeitsmarkt gewerbetreibende Person dazu verpflichtet gewesen, sich mit den einschlägigen Bestimmungen seines Berufes vertraut zu machen. Der Bf hätte sich daher auch über die Bestimmungen des LSD-BG – insbesondere über notwendige Meldungen und mitzuführende / bereitzuhaltende Unterlagen – informieren müssen (vgl. Hauer / Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 5 VStG, E 178b). Wenngleich dem Bf keine systematische Absicht nachgewiesen werden kann, liegt insofern kein Milderungsgrund vor.

Zusätzlich sind auch die persönlichen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse einer neuen Bewertung zu unterziehen. Aus dem Vorbringen des Bf ergibt sich, dass die Einkommensverhältnisse geringer zu veranschlagen, als ursprünglich von der belangten Behörde eingeschätzt, nämlich durchschnittlich ca. 1.160 Euro. Zu berücksichtigen sind ferner drei Sorgepflichten, bei keinem nennenswerten Vermögen und keinen privaten Schulden.

Bei dem vorgeworfenen Delikt handelt es sich um die Nichtbereithaltung bzw. Nichtzugänglichmachung von Lohnunterlagen. Dieses Delikt wiegt insofern schwer, als durch die Vorenthaltung dieser Unterlagen auch nicht überprüft werden kann, ob den betroffenen Arbeitnehmern das ihnen zustehende Entgelt bezahlt wurde, oder ob eine Unterentlohnung vorliegt.

Die Bereithaltung der geforderten Lohnunterlagen stellt als nicht nur eine Bestimmung dar, die administrative Voraussetzungen belegen soll, sondern ist auch eine bedeutsame Arbeitnehmerschutzbestimmung im Hinblick auf das gebührende Entgelt. Ihr kommt entsprechende Bedeutung zu.

Nachdem die zu verhängende Geldstrafe von der Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer unabhängig ist, ist als erschwerend auch zu werten, dass vier Arbeitnehmer von der Verwaltungsübertretung betroffen waren. Zu bedenken ist auch, dass der Bf drei Verwaltungsübertretungen begangen hat.

V.4.4. Angesichts des vorgesehenen Strafrahmens von bis zu 20.000 Euro, gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu dem Ergebnis, dass auch eine geringere Strafe als die von der belangten Behörde verhängte ausreichend ist, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens vor Augen zu führen und ihn in Hinkunft von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

V.4.5. Demnach wird die Geldstrafe mit 2.400 Euro neu bemessen.

V.5. Zu Spruchpunkt 2 (ZKO-Meldung):

V.5.1. § 26 Abs. 1 LSD-BG sieht vor, dass unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung vorliegt und eine Geldstrafe bis zu 20.000 Euro zu verhängen ist.

V.5.2. Die tatsächlich verhängte Geldstrafe beträgt 4.000 Euro und beträgt somit für eine erstmalige Begehung 20% des Strafrahmens.

V.5.3. Zur Strafbemessung kann zunächst auf die Abwägung der Milderungs- und Erschwerungsgründe zu Punkt V.4.3. verwiesen werden.

Anders als zu Spruchpunkt 1 wurde aber hier die ZKO-Meldung nicht vor Arbeitsantritt erstattet. Festgehalten wird, dass fallbezogen die Nichtbereithaltung der Lohnunterlagen schwerer wiegt, als die Nichterstattung der ZKO-Meldung. Diese und die Nichtbereithaltung der A1-Dokumente wiegen in etwa gleich schwer.

V.5.4. Angesichts des vorgesehenen Strafrahmens von bis zu 20.000 Euro, gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu dem Ergebnis, dass auch eine geringere Strafe als die von der belangten Behörde verhängte ausreichend ist, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens vor Augen zu führen und ihn in Hinkunft von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

V.5.5. Demnach wird die Geldstrafe mit 1.200 Euro neu bemessen.

V.6. Zu Spruchpunkt 3 (A1-Dokumente):

V.6.1. § 26 Abs. 1 LSD-BG sieht vor, dass unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung vorliegt und eine Geldstrafe bis zu 20.000 Euro zu verhängen ist.

V.6.2. Die tatsächlich verhängte Geldstrafe beträgt 4.000 Euro und beträgt somit für eine erstmalige Begehung 20% des Strafrahmens.

V.6.3. Zur Strafbemessung kann auf die Ausführungen zu Punkt V.4.3. und V.5.3. verwiesen werden.

Anders als zu Spruchpunkt 1 wurden aber hier die A1-Dokumente nicht bereitgehalten. Festgehalten wird, dass fallbezogen die Nichtbereithaltung der Lohnunterlagen schwerer wiegt, als die Nichtbereithaltung der A1-Dokumente. Die Nichterstattung der ZKO-Meldung und die Nichtbereithaltung der A1- Dokumente wiegen in etwa gleich schwer.

V.6.4. Angesichts des vorgesehenen Strafrahmens von bis zu 20.000 Euro, gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu dem Ergebnis, dass auch eine geringere Strafe als die von der belangten Behörde verhängte ausreichend ist, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens vor Augen zu führen und ihn in Hinkunft von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

V.6.5. Demnach wird die Geldstrafe mit 1.200 Euro neu bemessen.

V.7. Zusammengefasst war zu Spruchpunkt 1 (Lohnunterlagen) die Geldstrafe auf 2.400 Euro, zu Spruchpunkt 2 (ZKO-Meldung) auf 1.200 Euro und zu Spruchpunkt 3 (A1-Dokumente) auf 1.200 Euro herabzusetzen. Somit ergibt sich ein Gesamtbetrag von 4.800 Euro.

V.7. Podsumowując, grzywna za punkt 1 wyroku (dokumentacja płacowa) została obniżona do 2400 euro, za punkt 2 wyroku (zgłoszenie ZKO) do 1200 euro, a za punkt 3 wyroku (dokumenty A1) do 1200 euro. W ten sposób uzyskano łączną kwotę 4800 euro.

V.8. Zum Unterbleiben einer Ermahnung:
V.8. W przypadku braku upomnienia:

V.8.1. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigte gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

V.8.1. Zgodnie z § 45 ust. 1 pkt 4 VStG organ ma obowiązek odstąpić od wszczęcia lub kontynuowania postępowania karnego i zarządzić umorzenie postępowania, jeżeli znaczenie dobra prawnego chronionego prawem karnym oraz intensywność jego naruszenia przez czyn i winę oskarżonego są niewielkie. Zamiast zarządzać umorzenie postępowania, organ może w przypadku pkt 4 udzielić oskarżonemu upomnienia w drodze decyzji, wskazując na niezgodność z prawem jego zachowania, jeżeli wydaje się to konieczne, aby powstrzymać go od popełnienia przestępstw tego samego rodzaju.

V.8.2. Die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG setzt voraus, dass die dort genannten Umstände kumulativ vorliegen (VwGH 20.06.2016, Ra 2016/02/0065, mwN).

Um daher eine Einstellung des Verfahrens nach dieser Vorschrift oder eine Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG vornehmen zu können, müssen erstens die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, zweitens die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und drittens das Verschulden des Beschuldigten gering sein. [VwGH 29.08.2022, Ra 2022/02/0128]

Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175).

V.8.2. Zastosowanie § 45 ust. 1 pkt 4 VStG wymaga spełnienia wszystkich wymienionych tam warunków łącznie (VwGH 20.06.2016, Ra 2016/02/0065, mwN).

Aby zatem móc umorzyć postępowanie na podstawie tego przepisu lub udzielić upomnienia w rozumieniu § 45 ust. 1 ostatnie zdanie VStG, musi być niewielkie znaczenie dobra prawnego chronionego przez prawo karne, intensywność jego naruszenia przez czyn oraz wina oskarżonego. [VwGH 29.08.2022, Ra 2022/02/0128]

Wina jest niewielka, jeżeli – niezależnie od formy winy (umyślność lub niedbalstwo) – zachowanie sprawcy znacznie odbiega od typowego dla danego zagrożenia karą stopnia bezprawia i winy (por. np. VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175).

V.8.3. Das Verhalten des Bf – mit dem er gegen drei Bestimmungen des LSD-BG verstoßen hat – ist aber gerade der typische Fall des nach den Strafbestimmungen von § 26 LSD-BG und § 28 LSD-BG verpönten Verhaltens, sodass das tatbildmäßige Verhalten des Bf nicht hinter dem in den betreffenden Strafdrohungen typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurückbleibt. Von einer Geringfügigkeit kann nicht ausgegangen werden. Auch das geschützte Rechtsgut – nämlich die Nachvollziehbarkeit einer gesetzmäßigen Entlohnung der betroffenen Arbeitnehmer – ist gegenständlich nicht als gering anzusehen. Die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes ist im vorliegenden Fall vielmehr als hoch einzustufen. Zu bedenken ist nämlich, dass nicht nur der österreichische und der europäische Arbeitsmarkt an sich vor einer unkontrollierten Zuwanderung bzw. vor Wettbewerbsverzerrungen an sich geschützt werden soll, sondern auch der Anspruch jedes einzelnen Arbeitnehmers auf angemessene Entlohnung bzw. auf seinen persönlichen Sozialversicherungsschutz.

Daher konnte nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen – und wie vom Bf beantragt – mittels Ermahnung vorgegangen werden.

V.8.3. Zachowanie skarżącego – które stanowiło naruszenie trzech przepisów ustawy LSD-BG – jest jednak typowym przypadkiem zachowania potępionego przez przepisy karne § 26 LSD-BG i § 28 LSD-BG, tak że zachowanie skarżącego nie pozostaje w tyle za typową niegodziwością i winą przewidzianą w odpowiednich sankcjach karnych. Nie można uznać, że jest to wykroczenie o niewielkim znaczeniu. Również chronione dobro prawne – a mianowicie możliwość prześledzenia zgodnego z prawem wynagrodzenia pracowników, których dotyczy ta sprawa – nie może być uznane za mało istotne. Znaczenie chronionego dobra prawnego należy w niniejszym przypadku uznać za wysokie. Należy bowiem wziąć pod uwagę, że nie tylko austriacki i europejski rynek pracy jako taki powinien być chroniony przed niekontrolowaną imigracją lub zakłóceniami konkurencji, ale także prawo każdego pracownika do odpowiedniego wynagrodzenia lub osobistej ochrony socjalnej.

W związku z tym nie można było odstąpić od nałożenia kary i – zgodnie z wnioskiem skarżącego – zastosować upomnienie.

V.9. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 480 Euro (Spruchpunkt 1: 240 Euro + Spruchpunkt 2: 120 Euro + Spruchpunkt 3: 120 Euro), das sind 10% der verhängten Geldstrafen (§ 64 Abs. 1 und Abs. 2 VStG).

Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten an.

V.9. Koszty postępowania przed organem, przed którym toczy się postępowanie, wynoszą 480 euro (punkt 1 wyroku: 240 euro + punkt 2 wyroku: 120 euro + punkt 3 wyroku: 120 euro), co stanowi 10% nałożonych kar pieniężnych (§ 64 ust. 1 i ust. 2 VStG).

W postępowaniu odwoławczym przed Krajowym Sądem Administracyjnym Górnej Austrii zgodnie z § 52 ust. 8 VwGVG nie ponosi się żadnych kosztów.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.1. Zwykła rewizja jest niedopuszczalna, ponieważ nie było potrzeby rozstrzygania kwestii prawnej w rozumieniu art. 133 ust. 4 B-VG, która miałaby zasadnicze znaczenie. Przedmiotowa decyzja nie odbiega od dotychczasowego orzecznictwa Sądu Administracyjnego, nie brakuje też orzecznictwa. Ponadto istniejące orzecznictwo Sądu Administracyjnego nie może być uznane za niespójne. Nie ma również innych wskazówek dotyczących zasadniczego znaczenia kwestii prawnej, która ma zostać rozstrzygnięta.

VI.2. Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen sowie die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person zu beurteilen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 05.03.2015, Ra 2015/02/0027; 19.01.2018, Ra 2018/02/0022; 07.08.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Informacja o przysługujących środkach odwoławczych

Od niniejszej decyzji przysługuje prawo do wniesienia skargi do Trybunału Konstytucyjnego i/lub nadzwyczajnej rewizji do Sądu Administracyjnego w terminie sześciu tygodni od dnia doręczenia. Skarga do Trybunału Konstytucyjnego powinna zostać wniesiona bezpośrednio do tej instytucji, natomiast rewizja do Sądu Administracyjnego powinna zostać wniesiona do Krajowego Sądu Administracyjnego Górnej Austrii. Sporządzenie i wniesienie skargi lub rewizji musi nastąpić przez upoważnionego adwokata. Za skargę lub rewizję należy uiścić opłatę w wysokości 340 euro, o ile przepisy prawa nie stanowią inaczej. Istnieje możliwość zrzeczenia się prawa do rewizji do Sądu Administracyjnego i skargi do Trybunału Konstytucyjnego. Rezygnacja taka powoduje, że nie można już wnieść rewizji do Sądu Administracyjnego ani skargi do Trybunału Konstytucyjnego. Rezygnację należy zgłosić na piśmie lub złożyć do protokołu. Jeżeli rezygnacja nie została złożona przez zawodowego pełnomocnika strony lub w obecności takiego pełnomocnika, można ją w ciągu trzech dni odwołać na piśmie lub do protokołu.

Przetłumaczono z DeepL.com (wersja darmowa) / Übersetzungen mit DeepL.com

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer